

# Die Satzung des Vereins

## §1 Name, Sitz, Vereinseblem

Der Verein führt den Namen "Tanzsportclub Grün-Weiß Braunschweig e.V.", kurz: TSC Grün-Weiß Braunschweig e.V. (in der Folge mit der Kurzbezeichnung Verein bezeichnet) und hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen. Die Vereinsfarben sind "Grün-Weiß".

## §2 Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt auf der Grundlage des Amateursportgedankens ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Pflege und Förderung des Tanzsports für alle Altersgruppen, insbesondere als Breitensport, sowie der Durchführung von und Teilnahme an tanzsportlichen Veranstaltungen. Darüber hinaus kann im Verein Gymnastik als weitere Sportart betrieben werden. Der Verein ist selbstlos und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Niedersächsischen Tanzsportverbandes und des Deutschen Tanzsportverbandes.

## §3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Nachstehende Arten der Mitgliedschaft sind möglich:

- Aktive Mitglieder, die an den laufenden Trainingsstunden teilnehmen und den vollen Beitragssatz zahlen.
- Passive Mitglieder, die bei vermindertem Beitragssatz mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsleben, aber nicht am aktiven Training teilnehmen. Ist ein aktives Mitglied aus persönlichen Gründen, insbesondere gesundheitlichen Gründen für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten an der Ausübung des aktiven Tanzsports gehindert, kann es für diesen Zeitraum die passive Mitgliedschaft unter Angaben der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- Fördernde Mitglieder, die als Einzelpersonen oder Personenvereinigung des öffentlichen oder privaten Rechts mit Rat und Tat den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele unterstützen, ohne dass ihnen Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft erwachsen.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## §4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist auf vorgedrucktem Formblatt beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Der um Aufnahme Ersuchende erklärt durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, dass er die Satzung des Vereins anerkennt.

Jedes Mitglied erkennt an, dass es den Verein nicht zur Verfolgung einseitiger persönlicher Zwecke und Ziele nutzen darf und ihm der soziale Sinn des Vereinsgedankens geläufig ist. Die Satzung ist auf der Homepage des Vereins und als Aushang in der Trainingsstätte einzusehen, oder auf Wunsch auszuhändigen. Antragsteller, die wegen vereinsschädigendem Verhalten rechtskräftig aus dem Verein ausgeschlossen sind, dürfen nicht wieder aufgenommen werden.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **§6 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (am jeweiligen 1. des Monats muss sie vorliegen) zu erklären.

Für minderjährige Mitglieder: Abmeldungen sind schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift eines Erziehungsberechtigten an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat (am jeweiligen 1. des Monats muss sie vorliegen), jeweils zum Monatsende zu richten.

In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

## **§7 Ausschluss**

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn

- a) Verstöße gegen die Satzung oder ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegen oder
- b) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung drei Monatsbeiträge nicht gezahlt worden sind. Die 2. Mahnung ist zuzustellen und die Möglichkeit des Ausschlusses ist anzukündigen.

Betroffene Mitglieder, auf die die unter a) und b) aufgeführten Ausschließungsgründe zutreffen, haben Gelegenheit innerhalb der gesetzlichen Frist sich schriftlich zur Sache zu äußern.

Der mit einfacher Mehrheit vom Vorstand beschlossene Ausschluss ist dem Betroffenen durch einen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann er schriftlich innerhalb der gesetzten Frist Einspruch einlegen, dieser hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung anhand der Aktenlage mit einfacher Mehrheit.

## **§8 Beiträge**

Die Mitglieds- und Sonderbeiträge gemäß Beitragsordnung sind monatlich per Lastschrift im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Beiträge, sowie der Umfang von Arbeitsstunden für den Verein für die aktiven und passiven Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. In begründeten Fällen ist der Vorstand berechtigt, die Beiträge zu erlassen, zu

ermäßigen oder zu stunden.

## **§9 Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung der Kosten des Vereinsbetriebes. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes. Überschreitung der Haushaltssätze sind nur zulässig, wenn gewichtige Gründe vorliegen und Deckung vorhanden ist.

Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht über Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr und schlägt die Verwendung der Gelder im laufenden Geschäftsjahr (Haushaltsplan) vor.

## **§10 Benutzung der Trainingsstätte**

Den aktiven Mitgliedern steht die Trainingsstätte während der festgesetzten Zeiten zur Verfügung. Sonderregelungen und Sondernutzungen sind nur unter Einhaltung entsprechender Auflagen möglich. Schonende Behandlung des Inventars wird allen zur Pflicht gemacht.

## **§11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§12 Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Sportwart

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern zusammen.

## **§13 Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, in den Jahren mit gerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sportwart gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist eine Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis dahin wird ein Mitglied vom Vorstand mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen beauftragt.

### **§14 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er regelt alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er kann besondere Ausschüsse einsetzen und einzelnen Mitgliedern mit deren Einverständnis Aufgaben übertragen.

Eine Vorstandssitzung oder eine erweiterte Vorstandssitzung ist durchzuführen, wenn es die Geschäfte des Vereins erfordern, oder ein Vorstandsmitglied es für erforderlich hält. Über die Vorstandssitzung ist Protokoll aufzunehmen.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis, dass der Stellvertreter und Schriftführer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. Schatzmeister vertretungsberechtigt sind.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen entstehende Auslagen im Interesse des Vereins sind zu ersetzen. Ständig wiederkehrende Auslagen für einzelne Vorstandsmitglieder können ggf. auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch eine Pauschale abgegolten werden.

### **§15 Beisitzer**

Beisitzer ist der mit Mehrheit gewählte Gruppensprecher jeder Trainingsgruppe. Die Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten, den Kontakt zwischen Vorstand und den einzelnen Trainingsgruppen zu pflegen, sowie deren Interessen zu vertreten.

Die Beisitzer nehmen auf Einladung mit beratender Stimme an den erweiterten Vorstandssitzungen teil.

### **§16 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand wahrgenommen werden können. Ihre besondere Aufgabe ist

- alljährliche Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstandes, sowie des Kassenprüfungsberichtes der Kassenprüfer
- die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- die Genehmigung des Haushaltplanes

- Beschlüsse über Satzungsänderungen, Beiträge, eingereichte Anträge und Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlussverfahren.

Einmal jährlich im 1. Quartal ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es besondere schwerwiegende, den gesamten Verein betreffende Umstände dringend erfordern und deren Regelung keinen Aufschub bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung dulden.

Die Einberufung kann auf Verlangen des Vorstandes oder der beiden Kassenprüfer sowie der Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks den Antrag stellen. Stimmberechtigt sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder.

### **§17 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einladung mit Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern durch Aushang in der Trainingsstätte bekannt gegeben werden.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Wahl der Vorstandmitglieder in dem nach §§12 und 13 erforderlichen Umfang
- Wahl des Kassenprüfers
- Satzungsänderung (falls vorgesehen)
- Anträge
- Verschiedenes

Anträge der Mitglieder müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung dem Vorstand vorliegen. Die in diesen Anträgen gewünschten Verhandlungspunkte sind in der Versammlung zu behandeln.

Anträge, die erst bei der Mitgliederversammlung eingebracht werden, können von der Erörterung und Abstimmung ausgeschlossen werden. Über die Zulassung eventueller Dringlichkeitsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§18 Verfahrensweise, Beschlussfassung, Protokollführung**

Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende. Bei Abwesenheit übernimmt diese Aufgabe ein anderes Vorstandmitglied

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die einfache

Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.

Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag kann auch eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn sich mehr als 1/4 der Anwesenden dafür entscheiden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

### **§19 Kassenprüfung/Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Sie erstatten darüber der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Das Wahlverfahren ist so durchzuführen, dass jeweils nur ein neuer Kassenprüfer als Ersatz für einen nach zweijähriger Amtszeit ausscheidenden gewählt wird. Dabei rückt der noch amtierende zweite Kassenprüfer auf die erste Stelle.

Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Angehörige des Vorstandes sein.

### **§20 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, dem Landessportbund Niedersachsen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Abgabenordnung, zu verwenden hat.